

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 20/7677

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



Fischergrube 44/8
23552 Lübeck
Tel: 0172 45 38 57
8

E-Mail:

info@sh.de

Feldfunktion geändert

Internet:

<https://www.tierschutzbund-sh.de>

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

23.10.2026

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Drucksache 20/4717

Sehr geehrter Herr Rickers,

der Deutsche Tierschutzbund e.V. und der ihm angeschlossene Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der vorliegende Entwurf sieht vor, Regelungen zum Wolf, die durch Änderung des Bundesjagdgesetzes erfolgt sind, im Landesrecht anzupassen. Ebenso sollen als invasiv eingestufte Arten auch in befriedeten Bezirken bejagt werden können und der Elterntierschutz für Nutrias aufgehoben werden.

Allgemeine Bewertung aus Tierschutzsicht

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ist abzulehnen, da er eine Vielzahl von Verschlechterungen für als invasiv eingestufte Wildtiere beinhaltet, die sowohl den Regelungen des Tierschutzgesetzes als auch wildbiologischen Erkenntnissen entgegenstehen. So soll das „Jedermannsrecht“ für Fang und Tötung von bestimmten Wildtieren in befriedeten Bezirken auch ohne Jagdschein noch auf weitere Wildarten wie Waschbär, Marderhund und Nutria ausgeweitet werden, was Tierquälerei Tür und Tor öffnet, wenn Laien dadurch der Auffassung sind, mit den Tieren machen zu können, was sie wollen. Die vorgesehene Streichung des Elterntierschutzes für die Nutria trotz fehlender Gründe für deren Bejagung ist eine Bankrotterklärung der Landesregierung und tritt den Tierschutzgedanken mit Füßen.

Die zuletzt erfolgte Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit der Aufnahme des Wolfs und der Zielsetzung, Risse an Weidetieren zu reduzieren, ist nicht nur aus Tierschutzsondern auch aus Naturschutzsicht als Irrweg einzuschätzen. Die vom Bundesumweltministerium am 13.10.2025 erfolgte Meldung an die EU-Kommission, in welcher der Erhaltungszustand des Wolfs für die kontinentale geographische Region als „günstig“ eingestuft wird, ist zudem wissenschaftlich zu hinterfragen und nach unserer Einschätzung rein politisch motiviert gewesen. Wir verweisen dazu auch auf unsere zum Entwurf des Bundesjagdgesetzes eingereichte Stellungnahme vom 03.12.2025, die auf der Seite des Bundeslandwirtschaftsministeriums¹ abrufbar ist. Darüber hinaus verstoßen einige der Regelungen im Bundesjagdgesetz mutmaßlich gegen die Vorgaben des Art. 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Dazu verweisen wir auf die ebenfalls im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Bundesjagdgesetzes eingereichte rechtliche Bewertung der Kanzlei PNT Partner.

Grundsätzlich lassen sich Schäden und Risse an Weidetieren nicht durch Bejagung von Wölfen minimieren. Der letzte Bericht² „Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2025“ der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Wolf (DBBW) zeigt in vielen Bundesländern klare Defizite bzgl. des Herdenschutzes auf. In Schleswig-Holstein war sogar bei sämtlichen (!) Übergriffen auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden. Insofern ist offensichtlich, dass etwaige Probleme eher bei der Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen als fehlender Regelungen zur Bejagung von Wölfen liegen.

Artikel 1 – Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nr. 2. Streichung des Aneignungsverbots für Wölfe und Wolfshybriden gemäß § 1 Absatz 5

Es ist zwar juristisch korrekt, dass durch die Herabstufung in der FFH-Richtlinie sowie der Aufnahme ins Bundesjagdgesetz ein grundsätzliches Aneignungsrecht an

¹ https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/aend-bundesjagdgesetz-bundesnaturschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

² <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>

erlegten Wölfen für den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten besteht. Allerdings wird das Aneignungsrecht weiterhin durch Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/966, eingeschränkt. Art. 8 Abs. 1 der besagten Verordnung i.V.m. Anhang A bestimmt unter anderem, dass Zurschaustellung, Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Art *Canis lupus* (Wolf) verboten sind. § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 15 BJagdG muss daher unionsrechtskonform ausgelegt werden.

Darüber hinaus ist eine Einschränkung des Aneignungsrechts aber nach unserer Auffassung auch zu Untersuchungs- und Beprobungszwecken für die zuständigen Fachbehörden dringend notwendig, um auch künftig entsprechende Kenntnisse zur Wolfspopulation und zum Rissgeschehen zu erhalten sowie wissenschaftlich aufbereiten zu können. Hierzu wäre zusätzlich eine Pflicht zur geeigneten Aufbewahrung des Kadavers und die Unverzüglichkeit der Probennahme bzw. des Transports an geeignete Stelle notwendig. Entsprechendes haben beispielsweise Niedersachsen sowie Brandenburg bereits geregelt. Schleswig-Holstein sollte diesbezüglich nicht zurückstehen.

Bei Untersuchungen und Probennahmen sollte zudem auch evaluiert werden, ob die Tötung des jeweiligen Wolfs tierschutzgerecht und umgehend erfolgte. Da hier bisher wenig Erfahrungen seitens der Jägerschaft mit dieser Tierart vorliegen, sollten auch diesbezüglich durch die zuständige Behörde Informationen gesammelt werden.

Zu Nr. 3 Aufnahme von Nutria, Waschbär und Marderhund in Regelungen zu befriedeten Bezirken gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1

Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken und deren Beauftragte dürfen gemäß §4 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes zur Schadensabwehr bereits jetzt Füchse, Steinmarder und Wildkaninchen innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines bedarf es hierzu nicht. Zukünftig soll dieses „Jedermannsrecht“ auch für Nutrias, Waschbären und Marderhunde gelten.

Aus Tierschutzsicht ist die Ausweitung auf weitere Tierarten dieser ohnehin viel zu weitreichenden Regelungen klar zu kritisieren. Durch die Ausweitung entsteht der Eindruck, dass bestimmte Tierarten „Schädlinge“ seien, mit denen jedermann tun und lassen kann, was er/sie will. Während andere Bundesländer Fang und Tötung bestimmter Wildarten im befriedeten Bezirk nur auf Antrag gestatten oder Eigentümer und Nutzungsberechtigte hierzu Jägerinnen und Jäger beauftragen können/müssen, ist dies in Schleswig-Holstein für mehrere Wildarten pauschal für jedweden Grundstückbesitzer möglich. Auf diese Weise kann jedoch nicht überprüft werden, ob bei den jeweiligen Personen entsprechende Sachkunde vorhanden ist. Ebenso ist der Begriff „Schadensabwehr“ nicht definiert und hängt vom Ermessen des Einzelnen ab, ob er sich gestört fühlt oder tatsächlich Schäden vorliegen. Ist das der Fall stehen in der Regel auch mildere Mittel als die Tötung des Tieres zur Verfügung.

Die Regelung steht auch dem Tierschutzgesetz entgegen, wonach ein Wirbeltier nur töten darf, wer dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§ 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG). Zudem bedarf es einer wirksamen Schmerzausschaltung (Betäubung), die sachkundig zu erfolgen hat (§ 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG). Dies ist bei Laien in der Regel nicht anzunehmen. Ohnehin sind letale Maßnahmen immer nur als Ultima Ratio einzusetzen – dies jedoch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sind mildere Maßnahmen möglich, wären diese zunächst einzusetzen. Erfolgt dies nicht, wäre die Tötung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Die Ausweitung auf weitere Tierarten öffnet somit Tierquälerei Tür und Tor und ist daher abzulehnen. Stattdessen sind Erlaubnisvorbehalte einzuführen und Tötungen nur im Ausnahmefall zu erlauben, die zudem nur einem beschränkten und sachkundigen Personenkreis zugestanden werden dürfen. Es ist darüber hinaus hanebüchen, dies als Beitrag zur Entbürokratisierung zu bezeichnen, wenn dabei leichtfertig potenziell tierschutzrelevante Handlungen ermöglicht werden.

Zu Nr. 4 d) Meldepflicht bzgl. erlegter bzw. toter Wölfe

Die im neuen Abs. 6 dargelegte Pflicht der Jagdbehörden, erlegte bzw. tote Wölfe unverzüglich an die oberste Jagdbehörde zu melden, ist zu begrüßen.

Zu Nr. 5 b) Aufhebung des Elterntierschutzes für Nutrias
in §17a, Abs. 2 (neu)

Der Schutz der Elterntiere während der Setz- und Brutzeiten ist seit 1953 ein zentraler Tierschutzbestandteil des Jagdrechtes und entsprechend seiner Bedeutung nach § 38 Absatz 1 Nr. 3 BJagdG als Straftatbestand im BJagdG ausgestaltet. Das Bejagungsverbot soll verhindern, dass Jungtiere dadurch leiden oder gar sterben, wenn die zu ihrer Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt und getötet werden. In der Rechtsprechung wird auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Zeit des Schutzes von Elterntieren im Sinne des § 22 Abs. 4 BJagdG weit zu fassen ist (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 09. Juni 2015, Az.: 5 RVs 64/15). Auch die vielgerühmte Waidgerechtigkeit der Jägerschaft verbietet das Töten von führenden Elterntieren.

Dass nun der Elterntierschutz aufgehoben werden soll, ist ein Armutszeugnis der Regierungsfaktionen. Insbesondere deshalb, weil schon der vernünftige Grund (§ 1 TierSchG) für die Tötung von Nutrias an sich fehlt. So gibt es derzeit in Schleswig-Holstein keinerlei Belege, dass Nutrias trotz Populationsanstiegs Schäden an Deichen oder wasserwirtschaftlichen Schäden verursachen. Ebenso wenig hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass Deichabschnitte durch Nutriaaktivitäten besonders gefährdet oder betroffen wären (vgl. Drucksache 20/4479³ - Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD) vom 09. Juni 2026). Dass dennoch eine solch weitreichende Regelung wie die Aufhebung des Elterntierschutz erfolgen soll, wodurch abhängige Jungtiere elend verhungern, verdursten oder eingehen werden, ist unbegründet, tierschutzwidrig und nicht zu akzeptieren.

Die Einstufung von Nutrias als „invasiv“ reicht als Begründung ebenfalls nicht aus. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die „Verordnung EU Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ gerade bei weit verbreiteten Arten keine Ausrottung, sondern ein entsprechendes Management einfordert. Dem Tierschutz muss hier auch aufgrund seines Verfassungsrangs (Art. 20a GG) künftig weit mehr Rechnung getragen werden, stattdessen

3

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04400/drucksache-20-04479.pdf>

soll nun aber ein zentraler Baustein der Tierschutzregelungen im Jagdrecht vollständig wegfallen.

Es müsste im Vorfeld klar belegt werden, warum ein Fang im jeweiligen Gebiet zwingend notwendig ist. Der Schutz der Deiche vor der Grabtätigkeit von Nutrias ist wie erwähnt nicht durch angebliche Schäden begründet. Ein Schutz von Röhrichten oder anderer besonders schützenswerter Gebiete bedarf eines übergeordneten Managementplans, in welchem verschiedene Maßnahmen dargelegt und auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden. Auch dies ist hier nicht gegeben.

Zu Nr. 6 Streichung der wolfsspezifischen Regelungen in §24a

Zwar ist nachvollziehbar, dass mit den neuen Regelungen der §§ 22b bis f und § 19 Absatz 1 Nr. 1 BJagdG die bisherigen landesgesetzlichen Vorgaben zum Wolf veraltet sind, gleichwohl könnte Schleswig-Holstein durchaus von seinem Abweichungsrecht bzgl. der Bundesvorgaben Gebrauch machen. Dies ist aus unserer Sicht auch notwendig, denn sowohl die Regelungen zur anlasslosen Jagd als auch die Regelungen zur anlassbezogenen Jagd auf den Wolf verstoßen unter mehreren Gesichtspunkten gegen das Unionsrecht. Die anlasslose Jagd auf den Wolf im günstigen Erhaltungszustand stellt nicht sicher, dass tatsächlich ein günstiger Erhaltungszustand besteht und dieser durch die anlasslose Jagd nicht gefährdet wird. Die anlassbezogene Jagd beschränkt sich darüber hinaus in mehreren Fallkonstellationen unionsrechtswidrig nicht auf die Abwendung ernster Schäden. Außerdem wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend in die Bestimmungen aufgenommen.

Beispielsweise verstößt § 22d Abs. 3 S. 2-5 BJagdG gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie bei Abweichungen von Art. 14 Abs. 1 FFH-Richtlinie zu berücksichtigen ist (EuGH, Urt. v. 11. Juli 2024 C-601/22, Rn. 80). Die Jagd auf irgendeinen Wolf in einem Radius von 20 Kilometern für eine Dauer von sechs Wochen ist bereits nicht geeignet, land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schäden abzuwenden, da die Gefahr nicht von allen Wölfen in einem Radius von 20 Kilometern ausgeht, sondern im Zweifel von einem spezifischen „Problemwolf“, der den Schaden an einem an einem nicht wild lebenden Tier verursacht hat. Insoweit ist zu beachten, dass eine genetische Bestimmung des schadensverursachenden Tieres nicht immer möglich ist und

der Wolf ein Tier ist, das im Allgemeinen im Rudel lebt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. April 2024 – 4 ME 73/24 –, Rn. 52, juris; EuGH, Urt. v. 14. Juni 2007 C-342/05, Rn. 41). Das OVG Lüneburg ließ es deshalb in diesen Fällen ausreichen, „wenn sich die [vor Änderung des BJagdG nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderliche] Ausnahmegenehmigung auf ein oder mehrere Tiere bezieht, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr des ernststen wirtschaftlichen Schadens ausgeht“ (OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. April 2024 – 4 ME 73/24 –, Rn. 51, juris). Eine solche hohe Wahrscheinlichkeit besteht laut einer Studie⁴ vor allem in der unmittelbaren Zeit nach einem Rissvorfall und in einem Radius von einem Kilometer um den Ort des zurückliegenden Angriffs auf Weidetiere. Das Risiko eines erneuten Angriffs sinke innerhalb der folgenden Wochen nach der ersten Attacke deutlich. Um eine Tötung auch nur ansatzweise rechtssicher zu rechtfertigen, bedarf es einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Gefahr von ernststen wirtschaftlichen Schäden, die bei einem längeren Zeitraum nicht gegeben wäre.

Ebenso gestattet §22d Abs. 3 BJagdG sowie §22d Abs. 4 Nr. 2 BJagdG die Jagd auf Wölfe sowie die Erlegung von Wölfen weiterhin auch bei ungünstigem Erhaltungszustand. Hierzu ist festzustellen, dass die strengen Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung für die Jagd im ungünstigen Erhaltungszustand nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der EuGH hat klargestellt, dass insoweit hinreichend nachgewiesen sein muss, dass die Regelungen nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand der Population zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern (EuGH, Urt. v. 14. Juni 2007 – C342/05, Rn. 29). Dieses Kriterium greifen §§ 22d Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 2, Nr. 3 BJagdG nicht auf, sodass ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 FFH-RL vorliegt (vgl. EuGH, Urt. v. 29. Juli 2024 – C-436/22). Der Bundesgesetzgeber hat es klar versäumt, diese engen Grenzen zu berücksichtigen.

§ 22d Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BJagdG bestimmt, dass die Behörde die Tötung eines Einzeltieres, einzelner Individuen eines Rudels oder eines gesamten Wolfsrudels zu bestimmten Zwecken anordnen kann. Wie schon in den vorherigen Regelungen fehlt die Aufnahme des Grundsatzes der Angemessenheit. Darüber hinaus lässt § 22d Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) BJagdG erneut die Abwendung

⁴ Karlsson, J. & Johansson, Ö. 2010. Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures. Journal of applied ecology, 2010, 47, 166-171.

land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden ausreichen, ohne eine Begrenzung auf ernste Schäden vorzunehmen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) FFH-Richtlinie).

Entsprechend sollte Schleswig-Holstein hier sehr genau prüfen, dass tatsächlich rechtssichere Regelungen aufgenommen bzw. umgesetzt werden.

Zu Nr. 7 Sachliche Verbote im Hinblick auf (hochwildtaugliche) Kaliber und Verwendung von Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräten

Die Klarstellungen sind zu begrüßen.

Zur Nr. 8 Zuständigkeit

Für das Erstellen von Managementplänen und die Ausweisung von Weidegebieten gemäß Bundesjagdgesetz soll die oberste Jagdbehörde zuständig sein. Dies ist sinnvoll, da dies zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Absprache mit den anderen Bundesländern bedarf. Der Erhaltungszustand muss fortlaufend über Monitoring überwacht werden. Zu unserer Einschätzung bzgl. der Einstufung als „günstig“ siehe Hinweise in der Allgemeinen Bewertung.

Artikel 2 - Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Zu Nr. 2 a) Aufhebung des Elterntierschutzes bei Nutria

Die vorgesehene Aufhebung des Elterntierschutzes für die Nutria lehnen wir klar ab und verweisen auf die Ausführungen zur Art. 1 Nr. 5b).

Zu Nr. 2 b) Streichung der Angabe „Nutria“ in Abs. 3

Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf die o.g. Ausführungen, zudem sind auch in Bezug auf andere Tierarten klare Belege einzufordern, warum im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche eine ganzjährige Bejagung erforderlich ist. Insbesondere auch, ob die pauschale Aufhebung etwaiger Schonzeiten tatsächlich den Schutz von Deichen erhöht und/oder den Schutz von Küstenvögeln verbessert.

Artikel 3 - Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

Seite - 9 - Stellungnahme Deutscher Tierschutzbund, Landesverband SH
zur Änderung des Landesjagdgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU
und Bündnis90/Die Grünen (Drs.20/4717)

Keine Anmerkungen.

Gez.

Ellen Kloth
1. Vorsitzende
Deutscher Tierschutzbund, Landesverband SH